

Teil 5: Ausblick und Zusammenfassung

§ 19. Die Zukunft der grenzüberschreitenden Lizenzvergabe im Online-Bereich

Will man die künftigen Entwicklungen der grenzüberschreitenden Musikrechtlichenzierung im Online-Bereich näher prognostizieren, ist zunächst zwischen der materiellrechtlichen und der wahrnehmungsrechtlichen Ebene zu differenzieren. Was den letztgenannten regulatorischen Rahmen für die kollektive Rechtswahrnehmung anbelangt, wurden mögliche Lösungswege bereits im vorhergehenden Kapitel skizziert¹. Davon zu unterscheiden ist jedoch die Frage, wie sich die Entwicklung in materiellrechtlicher Hinsicht vollziehen wird, inwieweit also die europäischen Verwertungsgesellschaften auf Basis der geltenden (Urheber-)Rechtslage künftig in der Lage sein werden, paneuropäische Online-Lizenzen zu vergeben.

Eine konkrete Prognose fällt zu diesem Stand der Entwicklung nicht leicht. Aus ökonomischer Sicht ist die Ermöglichung europaweiter One-Stop-Shops, bei denen die Musiknutzer paneuropäische Online-Lizenzen für das gesamte Weltrepertoire erhalten können, freilich das vorzugswürdige Ziel². Nur eine solche einfache, vollständige und kostensparende Gestaltung der Lizenzvergabe, von der die derzeitige Situation der Rechtsfragmentierung im Online-Bereich weit entfernt ist, bietet den gewerblichen Musiknutzern den größtmöglichen Anreiz zur grenzüberschreitenden Ausweitung ihrer unternehmerischen Tätigkeit und fördert somit den Markt der Urheberrechtslizenzen und damit mittelbar auch die Einnahmen der Rechtsinhaber. Die von der Europäischen Kommission in ihrer Empfehlung über Online-Musikdienste vom 18. Oktober 2005 bevorzugte *right holders' option* hat hingegen die erhoffte Entwicklung eines breit gefächerten Wettbewerbs um die Rechtsinhaber bislang nicht gebracht; lediglich die angloamerikanischen Großverlage konnten bislang die Vorgaben der Empfehlung umsetzen. Auf der anderen Seite gestaltet

1 Vgl. oben § 18. E.

2 Vgl. Ventroni, in: Schwarz/Peschel-Mehner (Hrsg.), Ziff. 8.2.5.1., S. 63; Drexler, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), S. 369, 385 ff.; ebenso *Europäisches Parlament*, Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Oktober 2005, vom 13.3.2007, lit. O., P u. Ziff. 6.

sich aber der Rechtserwerb wesentlich schwieriger als früher. Die gesplante Rechtszuständigkeit, die sich insbesondere bei den Split Copyright-Werken bemerkbar macht, hat ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit entstehen und die Transaktionskosten auf Nutzerseite steigen lassen. Neben den Musiknutzern sind aber auch die Verwertungsgesellschaften selbst aus eigenem Interesse bestrebt, wieder das gesamte Weltrepertoire im Online-Bereich anbieten zu können³. So kann eine Verwertungsgesellschaft wie die GEMA nur durch die Wahrnehmung des Weltrepertoires wieder das prozessrechtliche Privileg der GEMA-Vermutung auch im interaktiven Online-Bereich erlangen⁴.

Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht der wettbewerbsrechtlichen *CISAC*-Entscheidung der Kommission erscheint daher die Einrichtung territorial unbeschränkter Gegenseitigkeitsverträge zwischen den europäischen Verwertungsgesellschaften vorzugswürdig, um sämtlichen Verwertungsgesellschaften die paneuropäische Lizenzvergabe des über die Gegenseitigkeitsverträge vermittelten Weltrepertoires zu ermöglichen⁵. Nachdem die Kommission das Santiago-/Barcelona-Modell aufgrund der *economic residence*-Klausel als wettbewerbswidrig abgelehnt hatte⁶, bleibt insoweit nur die Möglichkeit, die multiterritoriale Lizenzierung nach dem Vorbild der IFPI-Simulcasting-Vereinbarung zu gestalten⁷. Freilich muss auch in diesem Fall ein angemessenes Lizenzgebühnivea zugunsten der Rechtsinhaber gewährleistet werden, sei es durch eine zwingende Beibehaltung der Bestimmungslandtarife, sei es durch einen angemessenen europaweiten Einheits-tarif, deren Einhaltung – womöglich durch eine zentrale Aufsichtsbehörde, wie im vorhergehenden Kapitel angedacht – effektiv kontrolliert wird. Die Sicherung eines angemessenen Vergütungs-niveaus zugunsten der Rechtsinhaber erscheint insoweit durchaus möglich.

Gleichzeitig ist jedoch nicht zu erwarten, dass die bereits entstandenen Zentral-lizenzinitiativen ihre Wahrnehmungstätigkeit freiwillig wieder aufgeben und ihr Repertoire wieder ins Netz der Gegenseitigkeitsverträge der Verwertungsgesellschaften einspeisen werden. Die von der Kommissions-Empfehlung angestoßenen Entwicklungen sind bereits zu weit vorangeschritten, als dass sie wieder ohne wei-

3 Vgl. Müller, ZUM 2009, 121, 131.

4 Vgl. ausdrücklich Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA, Interview in *Musikwoche*, 5/2009, S. 16.

5 In diesem Sinne ebenfalls Drexel, in: *Torremans* (Hrsg.), S. 273 f. Vgl. hierzu auch die von der Europäischen Kommission jüngst zur Diskussion gestellte Lösungsalternative der gesetzlichen Festschreibung territorial unbeschränkter Gegenseitigkeitsverträge zur Ermöglichung einheitlicher grenzüberschreitender Online-Lizenzen; vgl. *Europäische Kommission*, Creative Content in a European Digital Single Market: Challenges for the Future – A Reflection Document of DG INFSO and DG MARKT, vom 22.10.2009, S. 18; dazu bereits oben § 8. A.

6 Vgl. dazu oben § 5. A.

7 Hingegen für die Wiedereinführung der *economic residence*-Klausel nach Vorbild des Santiago- und Barcelona-Abkommens *Spohn/Hullen*, GRUR 2010, 1053, 1058.

teres rückgängig gemacht werden könnten⁸. Die beteiligten angloamerikanischen Musikverlage haben bei der Schaffung ihrer paneuropäischen Lizenzinitiativen erhebliche Investitionen getätigt⁹. Vor allem aber haben sie durch die neu gebildeten Lizenzeinrichtungen eine direkte und stärkere Kontrolle über die Wahrnehmung ihrer angloamerikanischen Rechte erlangt, die sie im traditionellen System der Gegenseitigkeitsverträge in dieser Form nicht innehatten. Es ist daher äußerst unwahrscheinlich, dass die Verlage ihre neu gewonnenen Errungenschaften wie stärkere Mitspracherechte, insbesondere was die Tariffragen und die Transparenz der Ausschüttung der Lizenzgebühren anbelangt, wieder aufgeben werden¹⁰. Daran wird auch die zu erwartende Harmonisierung der europäischen Wahrnehmungsgesetze voraussichtlich nichts ändern: Das zentrale Element der Kommissions-Empfehlung, nämlich die Freiheit der Rechtsinhaber, das Repertoire der Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl anzuvertrauen, ist bereits seit den beiden GEMA-Entscheidungen der Kommission aus den Jahren 1971/1972 garantiert. Es ist weder zu erwarten noch zu befürworten, dass bei einer Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts insoweit eine für die Rechtsinhaber zwingende Abkehr von diesem Grundsatz der Wahlfreiheit vollzogen wird.

Ob sich auf der anderen Seite der Trend zur Zentrallizenzierung weiter verstärken wird, ist derzeit kaum abzusehen. In absehbarer Zukunft ist dies wohl eher nicht zu erwarten. Nach Neuordnung der angloamerikanischen Major-Verlagsprogramme und einiger weniger angloamerikanischer und lateinamerikanischer Independent-Repertoires sind seit Mitte 2008 keine Neugründungen von Zentrallizenzinitiativen durch andere Rechtsinhaber mehr zu verzeichnen, was nicht zuletzt an den dargestellten rechtlichen Schwierigkeiten bei der Rechteherausnahme liegen dürfte. Unbeschadet dessen lohnt sich für die kleineren und mittleren Verlage die Rechteherausnahme derzeit ohnehin kaum¹¹. Nicht auszuschließen ist hingegen eine Weiterentwicklung der zentralen paneuropäischen Rechtewahrnehmung dahingehend, dass kleinere Verwertungsgesellschaften, die zu den mit einer Zentrallizenzierung verbundenen finanziellen Investitionen nicht in der Lage sind, größere Verwertungsgesellschaften mit der europaweiten Administrierung ihres nationalen Repertoires betrauen¹². So hatten bereits in der Vergangenheit beispielsweise die GEMA und die österreichische AKM eine engere Zusammenarbeit auf Lizenzie-

8 Ebenso Hilty, in: Leistner (Hrsg.), S. 127 u. 165. Vgl. dazu auch die Einschätzung von Warner Music Group Corp., DG Competition Issues Paper on Online Goods and Services, Comments by Warner Music Group Corp., vom 15. 10.2008, S. 7 f. und insbes. S. 9; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 24.9.2009): http://ec.europa.eu/competition/consultations/2008_online_commerce/warner_music_group_contribution.pdf.

9 Vgl. Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA, Interview in *Musikwoche*, 8/2009, S. 14, 16.

10 Vgl. dazu Kiel/Hedke, Executive Vice Presidents von EMI Music Publishing, Interview in *Musikwoche*, 26/2009, S. 20 u. 22.

11 Vgl. dazu auch die Einschätzung von Heker, a.a.O.

12 Vgl. dazu Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA, Interview in *Musikwoche*, 5/2009, S. 16.

rungsebene ausgelotet¹³. Die Neuaufteilung des gesamten Weltrepertoires im Online-Bereich auf einige wenige Verwertungsgesellschaften, wie es die Kommission noch im Jahr 2005 propagiert hatte¹⁴, wird in näherer Zukunft jedoch aller Voraussicht nach nicht stattfinden.

Ebenso verstärken die letztjährigen Entwicklungen den Eindruck, dass auch eine echte individuelle Rechteverwaltung – wie sie ansatzweise bei der Online-Distribution des Radiohead-Albums „In Rainbows“ zu beobachten war¹⁵ – jedenfalls in absehbarer Zeit eher die Ausnahme darstellen wird. Die rechtlichen Schwierigkeiten bei der Herausnahme der Online-Rechte des kontinentaleuropäischen Repertoires (sowie der Aufführungsrechte der angloamerikanischen Musikwerke) sowie die beschriebene Split Copyright-Problematik erschweren derzeit die unmittelbare Rechteadministrierung ohne jegliche Beteiligung der Verwertungsgesellschaften. Was das wirtschaftlich relevante angloamerikanische Verlagsprogramm anbelangt, sprechen auch die Tatsache des mit hohem finanziellen Aufwand initiierten Aufbaus der Zentrallizenzmodelle und die dadurch gewonnenen Einflussmöglichkeiten der beteiligten Musikverlage auf die Wahrnehmung ihrer Online-Rechte für eine Beibehaltung dieses neuen Lizenzierungssystems¹⁶. Für die großen Rechtsinhaber besteht derzeit kein Anreiz, das neu aufgebaute und offensichtlich funktionierende System¹⁷ zu verlassen, um ihre Online-Rechte gänzlich individuell zu administrieren¹⁸. Bei den kleineren Rechtsinhabern ist ohnehin zu erwarten, dass sie weiterhin bei ihren bisherigen Verwertungsgesellschaften verbleiben¹⁹.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass einerseits das Bedürfnis der Musikknutzer sowie der Verwertungsgesellschaften nach einer grenzüberschreitenden Lizenzierung des gesamten Weltrepertoires im Online-Bereich besteht, andererseits die angloamerikanischen Verlage ihr neu errichtetes System der Zentrallizenzierung mitsamt ihren größeren Einflussmöglichkeiten aller Voraussicht nach nicht ohne weiteres aufgeben werden. Eine naheliegende Lösungsmöglichkeit, trotz künftig weiterhin bestehenden Zentrallizenzinitiativen dennoch echte One-

13 Vgl. *GEMA*, Geschäftsbericht 2006, in: *GEMA-Jahrbuch 2007/2008*, S. 48 f.; *m&c*, Nr. 365 vom 2.5.2008, S. 5.

14 Vgl. *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document – Study on a Community Initiative on the Cross-border Collective Management of Copyright, vom 7.7.2005, S. 42.

15 Vgl. oben § 12. A. II.

16 Vgl. dazu auch die Einschätzung von *Warner Music Group Corp.*, DG Competition Issues Paper on Online Goods and Services, Comments by Warner Music Group Corp., vom 15. 10.2008, S. 9.

17 Vgl. die Beurteilung der Geschäftstätigkeit von CELAS bei *Kiel/Hedke*, a.a.O., sowie bei *Europäische Kommission*, Online Commerce Roundtable – Report on Opportunities and barriers to online retailing vom 26.5.2009, S. 14, Rn. 60.

18 Ähnlich *Gilliéron*, IIC 2006, 939, 953 m.w.N. (Fn. 54).

19 Ebenso die Einschätzung der schweizerischen SUISA bei *Gilliéron*, IIC 2006, 939, 949. Vgl. dazu bereits eingehend oben § 11. E. I.

Stop-Shops zur paneuropäischen Lizenzierung des Weltrepertoires bei den Verwertungsgesellschaften zu schaffen, könnte darin bestehen, dass sich die bislang auf ausschließlicher Basis fungierenden bzw. an eine einzige Verwertungsgesellschaft angebundenen Zentrallizenzierungsstellen nach dem Vorbild der nicht-exklusiven P.E.D.L.-Initiative von Warner Chappell Music auch gegenüber anderen Verwertungsgesellschaften öffnen. Für die P.E.D.L.-Initiative wurden die mechanischen Online-Rechte von Warner Chappell Music zwar ebenfalls dem System der Gegenseitigkeitsverträge entzogen, gleichzeitig aber steht die Initiative allen Verwertungsgesellschaften zur europaweiten Rechtewahrnehmung offen, soweit sie die administrativen Vorgaben von Warner Chappell Music erfüllen. Dieses Lizenzmodell scheint daher das zukunftsträchtigste zu sein, da es die Bedürfnisse aller Beteiligten – Rechtsinhaber, Verwertungsgesellschaften und Musikknutzer – am meisten zu befriedigen vermag: Zum einen können sich die Verlage ihren gewünschten Einfluss auf die Wahrnehmungstätigkeit der beteiligten Verwertungsgesellschaften, insbesondere im Hinblick auf transparente Abrechnungsmodalitäten²⁰, bewahren; zum anderen sind die übrigen Verwertungsgesellschaften – anders als bei den exklusiven Initiativen wie etwa der PAECOL – nicht von vornherein von der Rechtewahrnehmung ausgeschlossen, sondern können sich bei Erfüllung der vom Verlag aufgestellten Kriterien die Rechte zur europaweiten Lizenzierung beschaffen und auf diesem Wege wieder einen möglichst großen Rechtebestand bis hin zum Weltrepertoire aufbauen. Dass dieses „offene“ Lizenzmodell von Warner Chappell Music einen möglichen erfolversprechenden Lösungsweg darstellen könnte, zeigen auch die Ergebnisse der Gesprächsrunde der ehemaligen EU-Wettbewerbskommissarin Kroes mit ausgewählten Branchenvertretern im September 2008²¹: Im Rahmen dessen erklärte sich der Verlag EMI Music Publishing, der das exklusive CELAS-Modell ins Leben gerufen hatte, bereit, auf die exklusive Wahrnehmung durch die CELAS zu verzichten und auch anderen Wahrnehmungsunternehmen die Möglichkeit zur Lizenzvergabe einzuräumen, soweit der dort erreichte hohe Lizenz- und Verwaltungsstandard beibehalten würde²². Tatsächlich ist die CELAS nach eigenen Angaben seit Februar 2009 nur noch auf nicht-exklusiver Basis tätig²³. Ebenso signalisierte die französische SACEM die Bereitschaft, andere Verwertungsgesellschaften mit der europaweiten Vergabe von Lizenzen

20 Vgl. zu den administrativen Vorgaben von Warner Chappell Music bereits oben § 9. C.

21 Vgl. dazu bereits oben § 8. B.

22 Vgl. *Europäische Kommission*, Online Commerce Roundtable – Report on Opportunities and barriers to online retailing, S. 14, Rn. 60 und S. 15, Rn. 66 (c).

23 Vgl. dazu bereits oben § 9. A. Soweit ersichtlich, hat EMI Music Publishing seitdem neben der CELAS jedoch noch keine anderen Verwertungsgesellschaften zur paneuropäischen Rechtevergabe von Online-Lizenzen beauftragt. Im bislang letzten Treffen der Gesprächsrunde am 19. Oktober 2009 kündigte EMI Music Publishing immerhin die (nicht-exklusive) Beauftragung der französischen SACEM zur europaweiten Rechtheadministration seines

ihres eigenen nationalen Repertoires zu betrauen²⁴. Auch die Tatsache, dass die Initiativen CELAS und PAECOL, an denen die GEMA jeweils beteiligt ist, dieser offenbar bereits die Möglichkeit zur Lizenzierung für das deutsche Gebiet gewährt²⁵, lässt auf eine weitere Öffnung der Zentrallizenzinitiativen gegenüber anderen Verwertungsgesellschaften hoffen. Der Versuch, das Weltrepertoire zur grenzüberschreitenden Rechtswahrnehmung im Online-Bereich teils über territorial unbeschränkte Gegenseitigkeitsverträge und teils über eine möglichst weitgehende Beteiligung an den verschiedenen Zentrallizenzinitiativen zu erlangen, stellt somit eine realistische Lösungsalternative zumindest für die größeren europäischen Verwertungsgesellschaften dar.

Eine – weniger weitgehende – Möglichkeit, die derzeit bestehende unübersichtliche Lizenzsituation für die Musikknutzer zu verbessern, bestünde darin, eine Clearing-Stelle in Form eines verlässlichen und rechtssicheren Datenbanksystems aufzubauen, wie es unter anderem die an der bereits erwähnten Gesprächsrunde der früheren EU-Wettbewerbskommissarin Kroes beteiligten Musikknutzer gefordert haben²⁶. Zwar würde damit kein europaweiter One-Stop-Shop des Weltrepertoires eingerichtet. Gleichwohl könnte eine derartige Datenbank, soweit sie auch den Musikknutzern offen stünde, als verbindliche Auskunftsstelle über die jeweils zuständige Rechtevergabeinstelle fungieren und damit zumindest den Verwaltungsaufwand zur Rechtklärung und die bestehende Rechtsunsicherheit auf Seiten der Musikknutzer verringern. Unumgängliche Voraussetzung zum Aufbau einer solchen Datenbank wäre jedoch das einvernehmliche Zusammenwirken aller europäischen Verwertungsgesellschaften. Ob dies angesichts des seit der Kommissions-Empfehlung gewachsenen Konkurrenzdrucks zwischen den Gesellschaften erreichbar ist, ist allerdings fraglich²⁷.

Eine bislang nicht diskutierte Alternative schlugen die Teilnehmer bei der vorläufig letzten Gesprächsrunde der früheren EU-Wettbewerbskommissarin Kroes am 19. Oktober 2009 vor: Wie bereits erwähnt²⁸, erwägen die beteiligten Branchenvertreter die Möglichkeit eines Aufbaus paneuropäischer, nicht-exklusiver Lizenzplattformen mitsamt einer begleitenden Musikdatenbank zur Werkidentifi-

angloamerikanischen Repertoires und der spanischen SGAE zur paneuropäischen Wahrnehmung seines lateinamerikanischen Repertoires an. Vgl. *Paine*, Billboard.biz vom 20.10.2009, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 22.10.2009): http://www.billboard.biz/bbbiz/content_display/industry/e3ied2621cfc5e7c4ccde43986938572849. Vgl. dazu bereits oben § 8. B.

24 Vgl. *Europäische Kommission*, a.a.O., S. 15, Rn. 66 (b).

25 Vgl. *GEMA*, Geschäftsbericht 2008, S. 21 f.

26 Vgl. dazu bereits oben § 15 (Split Copyrights). Vgl. hierzu auch den Vorschlag zum Rechteclearing von *Hilty*, in: *Leistner* (Hrsg.), S. 140 ff.

27 *Butler*, Billboard vom 19.4.2008, S. 32 f.

28 Vgl. dazu bereits oben § 8. B.

zierung²⁹. Diese nicht näher bezeichneten Lizenzplattformen sollen dabei offenbar als eine freiwillige Vereinigung von Verwertungsgesellschaften und Rechtsinhabern Zugriff auf ein möglichst umfassendes Musikrepertoire zur europaweiten Rechtheadministration bieten³⁰. Obwohl hierzu weitere Details noch nicht bekannt sind, scheint die Neugründung einer oder mehrerer derartiger „Obergesellschaften“ zum Zwecke der (mittelbaren) zentralen paneuropäischen Online-Rechtevergabe möglichst großer Repertoireile keine wirklichkeitsfremde Vision mehr darzustellen. Freilich ist auch zur Realisierung derartiger Lizenzplattformen eine gemeinschaftliche Kooperation aller bzw. möglichst vieler Verwertungsgesellschaften und Rechtsinhaber erforderlich.

Ebenfalls gänzlich neue, teils radikale Lösungsalternativen hat die Kommission jüngst in ihrem Konsultationspapier vom 22. Oktober 2009 zur Diskussion gestellt³¹. Ob jedoch realistische Chancen zur Umsetzung derart weitgehender gesetzlicher Maßnahmen wie etwa der Einführung eines einzigen, die bisherigen Vervielfältigungs- und Aufführungsrechte ersetzenden allumfassenden Online-Rechts, der Festschreibung der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit der Online-Aufführungsrechte, der Kodifizierung des Herkunftslandprinzips im Online-Bereich auf materiellrechtlicher Ebene oder gar der Schaffung eines neuen europäischen Urheberrechtsgesetzes bestehen, darf bezweifelt werden³². Abgesehen von der Bewältigung der hierbei auftretenden ungelösten rechtlichen Fragestellungen³³ ist es auch völlig offen, ob auch ein erforderlicher gemeinsamer politischer Wille der Mitgliedstaaten zur Realisierung dieser Maßnahmen vorhanden sein wird. Vor diesem Hintergrund ist daher mit einem noch länger andauernden Anpassungs- und Entwicklungsprozess zu rechnen.

In der Zwischenzeit sehen sich die europäischen Verwertungsgesellschaften ungeachtet der derzeitig bestehenden Konkurrenzsituation zunehmend zu über-

29 Vgl. *Europäische Kommission*, Competition: Commission's Online Roundtable on Music opens way to improved online music opportunities for European consumers, Presseerklärung vom 20.10.2009.

30 Vgl. *Europäische Kommission*, Joint statement from the Online Commerce Roundtable participants on General principles for the online distribution of music, vom 19.10.2009, S. 1 ff.

31 Vgl. *Europäische Kommission*, Creative Content in a European Digital Single Market: Challenges for the Future – A Reflection Dokument of DG INFSO and DG MARKT, vom 22.10.2009, S. 16 ff. Vgl. dazu bereits im Einzelnen oben § 8. A.

32 Vgl. hierzu *Peifer*, GRUR Int. 2010, 671, 674 ff.; *Hilty*, in: *Leistner* (Hrsg.), S. 161. Vgl. hierzu auch *Uwemedino*, GRUR Int. 2010, 685 ff.

33 Dies betrifft nicht nur den sehr weitgehenden Lösungsvorschlag der Schaffung eines gänzlich neuen europäischen Urheberrechts, sondern auch weniger tiefgreifende Alternativen wie etwa die Festschreibung der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit von Online-Rechten. Ob letzteres mit dem in der *Daft Punk*-Entscheidung der Kommission verbürgten Recht zur individuellen Wahrnehmung der Online-Rechte zu vereinbaren ist (vgl. hierzu im Einzelnen oben § 12. A. I.), ist mehr als fraglich. Auch die Einführung eines einzigen, die bisherigen Vervielfältigungs- und Aufführungsrechte ersetzenden allumfassenden Online-Rechts erscheint angesichts der traditionell zweigleisigen Rechteverwaltung des angloamerikanischen Repertoires (vgl. hierzu im Einzelnen oben § 10.) sehr problematisch.

greifenden Kooperationen und zum gegenseitigen Informationsaustausch gezwungen, um Ressourcen zu vereinigen, Verwaltungskosten zu senken und damit insgesamt die Effizienz bei der Wahrnehmungstätigkeit im Online-Bereich zu steigern. Schon in der Vergangenheit haben zu diesem Zweck einzelne Gesellschaften auf nationaler wie internationaler Ebene die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen intensiviert. So hat etwa die niederländische BUMA/STEMRA mit ihrer niederländischen Partnerverwertungsgesellschaft für verwandte Schutzrechte, SENA, eine gemeinsame Abwicklung vereinbart³⁴. Darüber hinaus hat die BUMA/STEMRA zur Reduzierung ihrer Verwaltungskosten einige Unternehmensbereiche im August 2007 an das Rights and Royalty Center der Beratungsfirma Accenture ausgelagert³⁵. Die BUMA/STEMRA unterhält überdies mit der belgischen SABAM eine Kooperation betreffend das gemeinsame Management von mechanischen Rechten und in den Bereichen des IT-Supports und der Datensynchronisation³⁶. Ebenso haben die britische MCPS-PRS und die schwedische STIM eine Zusammenarbeit unter der Bezeichnung International Copyright Enterprise (ICE) vereinbart. Ziel dieses Joint Ventures, dem offenbar auch die GEMA als gleichberechtigter Partner beigetreten ist³⁷, ist der Aufbau eines gemeinsamen Dienstleistungszentrums auch für andere Verwertungsgesellschaften in Europa, das den Mitgliedern flexiblere und effizientere Leistungen in den Bereichen Daten- und Rechteverwaltung, Berichtswesen und Vertrieb bieten soll³⁸. Eigenen Angaben zufolge wurden seit Inbetriebnahme des Joint Ventures im Januar 2010 Lizenzabrechnungen auf Seiten von STIM und PRS in Höhe von über 200 Mio. Pfund über ICE abgewickelt (Stand 30. April 2010)³⁹. Ferner haben die europäischen Verwertungsgesellschaften begonnen, Vereinbarungen über die Verwendung eines einheitlichen digitalen Datenformats zu treffen, um den Austausch von Nutzungsmeldungen und damit das Berichtswesen zu vereinfachen und Kosten zu minimie-

34 Vgl. *m&c*, Nr. 371 vom 8.8.2008, S. 5; *Alich*, GRUR Int. 2008, 996, 1007.

35 Vgl. *m&c*, a.a.O. und *m&c*, Nr. 361 vom 7.3.2008, S. 13.

36 Vgl. *Gilliéron*, IIC 2006, 939, 950; *GESAC*, Stellungnahme zur Kommissions-Empfehlung, vom 1.7.2007, S. 4.

37 Vgl. *Musikwoche*, GEMA will an Board des ICE, Meldung vom 16.12.2008.

38 Vgl. *m&c*, Nr. 341 vom 11.4.2007, S. 4 f. und Nr. 371 vom 8.8.2008, S. 4; *Musikwoche*, a.a.O.; *MCPS-PRS Alliance*, Making online commerce a reality in the EU Music online: The role of collective licensing, S. 2; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 26.9.2009): http://ec.europa.eu/competition/consultations/2008_online_commerce/mcps_prs_alliance_contribution.pdf.

39 *Koranteng*, billboard.biz vom 30.4.2010, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 25.5.2010): http://www.billboard.biz/bbbiz/content_display/industry/e3id3e6c7f5a136381abe0fc93310934dec.

ren⁴⁰. Es ist zu erwarten, dass derartige übergreifende Kooperationen zwischen Verwertungsgesellschaften auch in Zukunft fortgesetzt und weiter intensiviert werden.

40 Vgl. *GEMA*, Europäische Organisationen für Musikrechte schließen Vereinbarung über einheitliches digitales Berichtswesen (DDEX) für Online-Musikvertriebe, Presseerklärung vom 22.1.2010, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 24.4.2010): [http://www.gema.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/archive/2010//browse/6/select_category/13/?tx_ttnews\[tt_news\]=879&tx_ttnews\[backPid\]=73&cHash=ac1433d217](http://www.gema.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/archive/2010//browse/6/select_category/13/?tx_ttnews[tt_news]=879&tx_ttnews[backPid]=73&cHash=ac1433d217).

§ 20. Zusammenfassung

1. Die Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005⁴¹ hat mit ihrem Ansatz der europaweiten Zentrallizenzierung einen folgenreichen, in seinen Wirkungen bis zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbaren Umwälzungsprozess bei der kollektiven Rechtswahrnehmung im Online-Bereich in Gang gesetzt, der zu einer wesentlichen Umstrukturierung des gesamten Online-Musikmarktes geführt hat. Große Musikverlage haben seit 2006 begonnen, bestimmte mechanische Online-Vervielfältigungsrechte ihres angloamerikanischen Repertoires aus den bisher zur Wahrnehmung betrauten europäischen Verwertungsgesellschaften herauszunehmen und unter Beteiligung einzelner ausgewählter Verwertungsgesellschaften eigenständige, teilweise exklusive Zentrallizenzinitiativen zur paneuropäischen Rechtswahrnehmung im Online-Bereich aufzubauen (CELAS, DEAL, PEDL, PAECOL, Alliance Digital und die Initiativen von peermusic).

2. Infolgedessen ist heute keine europäische Verwertungsgesellschaft mehr in der Lage, das gesamte Weltrepertoire für die interaktiven Online-Nutzungen anzubieten. Um daher eine Online-Lizenz des Weltrepertoires auch nur für ein (einziges) europäisches Territorium zu erwerben, sind Musikknutzer derzeit gezwungen, Nutzungsrechte nicht nur bei der Verwertungsgesellschaft des betreffenden Auswertungsterritoriums für dasjenige Repertoire zu erwerben, das – wie etwa der größte Teil der kontinentaleuropäischen Musikwerke – weiterhin über das traditionelle System der Gegenseitigkeitsverträge der Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird, sondern auch bei sämtlichen in Ziff. 1 genannten Zentrallizenzvergabestellen für das von ihnen jeweils verwaltete Repertoire.

3. Aufgrund der in Umsetzung der Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 entstandenen Rechtefragmentierung im Online-Bereich hat die GEMA-Vermutung jedenfalls für die interaktiven Nutzungsarten keinen Bestand mehr.

4. Es sind fast ausschließlich angloamerikanische *Musikverlage*, die in Umsetzung der Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 die Online-Rechte – zumeist beschränkt auf ihr *angloamerikanisches* Verlagsprogramm – dem traditionellen Wahrnehmungssystem der europäischen Verwertungsgesellschaften entzogen und die Gründung neuer Zentrallizenzvergabestellen betrieben haben. Der Grund für die Beschränkung der Herausnahmeinitiativen auf im wesentlichen angloamerikanisches Musikverlagsrepertoire liegt in erster Linie in den unterschied-

41 *Europäische Kommission*, Empfehlung für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden, vom 18.10.2005, ABl. L 276/54 vom 21.10.2005.